

## Unsere Schöffen wähl — eine Volkswahl

Von Dt. GERHARD SCHULZE, Potsdam-Babelsberg

Die Wahlen der Schöffen zu den Bezirks- und Kreisgerichten in der Deutschen Demokratischen Republik, die in der Zeit vom 10. März bis 30. April 1955 stattfinden, sind ein Ausdruck lebendiger Demokratie unserer Arbeiter- und Bauernmacht. Die den Schöffenwahlen zugrunde liegenden normativen Regelungen — die in Verwirklichung des Artikels 130 der Verfassung unserer Republik ergangenen Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Wahl der Schöffen in dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952<sup>1)</sup> und die Anordnung des Ministers der Justiz vom 10. Januar 1955 über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955<sup>2)</sup> — widerspiegeln diesen demokratischen Charakter der Wahl. Diese Normen über die Schöffenwahlen, die auf den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen unseres Arbeiter- und Bauernstaates, der entscheidenden Grundlage demokratischer Wahlen, beruhen, gewähren den Bürgern unserer Republik weitgehende demokratische Rechte und sichern die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen auf breiter demokratischer Basis.

„Die Schöffenwahlen haben das Ziel, die volle Mitwirkung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter und Bauern, an der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern“<sup>3)</sup>. Zehntausende von Werktätigen werden heute bereits zur aktiven Teilnahme an der Lösung staatlicher Aufgaben in den verschiedensten organisatorischen Formen herangezogen. Die Partei der Arbeiterklasse, die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik führen einen bewußten und systematischen Kampf um die Einbeziehung immer größerer Kreise der werktätigen Bevölkerung in die Verwaltung ihres Staates.

Die aktive und entscheidende Teilnahme der Werktätigen an der Mitbestimmung und Verwirklichung der Grundprinzipien der staatlichen Politik ist ein Ausdruck der wahren Demokratie unseres Arbeiter- und Bauernstaates. Es kennzeichnet den Charakter unserer demokratischen Ordnung, in der es keine vom Volke unabhängigen staatlichen Organe geben kann, keine Organe, die nicht der ständigen Einflußnahme und Kontrolle der Werktätigen unterliegen. In der Deutschen Demokratischen Republik gilt das Prinzip: je breiter die unmittelbare Einbeziehung der Werktätigen in die Lenkung und Leitung des Staates ist, desto stärker ist unser Arbeiter- und Bauernstaat und desto schneller werden die vor ihm stehenden großen Aufgaben im Kampf um die Lösung der Lebensfrage der deutschen Nation und der Probleme des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht.

Unser Staat der Arbeiter und Bauern hat den Werktätigen durch eine Vielzahl organisatorischer Formen alle Möglichkeiten geschaffen, selbständig und entscheidend an der Ausübung der Staatsgewalt, an der Lösung aller Aufgaben seiner staatlichen Organe teilzunehmen. Zu diesen organisatorischen Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung und Leitung ihres Staates

gehört neben der Mitarbeit in den Aktiven der ständigen Kommissionen, in den Ausschüssen und Beiräten bei den Organen der staatlichen Verwaltung, in den Haus- und Hofgemeinschaften der Nationalen Front, in den Organen der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften und in den Produktionsberatungen insbesondere auch die Funktion des Schöffen bei den Bezirks- und Kreisgerichten. Die Aufgabe der Schöffen ist es, die vertrauensvolle Verbindung der Werktätigen mit so wichtigen Organen unseres Arbeiter- und Bauernstaates wie den demokratischen Gerichten herzustellen und zu festigen<sup>4)</sup>. Unser Staat hat ihnen dafür entscheidende Befugnisse der Mitbestimmung eingeräumt. „Sie üben in den Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus“<sup>5)</sup>. Allein durch die demokratischen Wahlen der Schöffen zu den Bezirks- und Kreisgerichten werden etwa 45 000 Bürger unserer Republik aus allen Kreisen der Bevölkerung, vornehmlich aus der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft, in diese verantwortungsvollen Funktionen unserer demokratischen Gerichte gewählt. Das veranschaulicht in überzeugender Weise die immer umfassendere Verwirklichung des staatsrechtlichen Grundprinzips der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung unseres Staates. Das beweist, wo in Deutschland wirkliche Demokratie herrscht: im Staat der Arbeiter und Bauern, in der Deutschen Demokratischen Republik. In Westdeutschland dagegen, wo Adenauer im Schutze der Bajonette imperialistischer Besatzungsmächte eine Politik der Wiedererrichtung des deutschen Militarismus und seiner Einbeziehung in imperialistische Aggressionsbündnisse betreibt, vollzieht sich im Zuge dieser verschärften Remilitarisierung in immer schnellerem Tempo der Abbau der Demokratie und der demokratischen Rechte und Freiheiten des werktätigen Volkes.

Wie jede Wahl in unserem Arbeiter- und Bauernstaat, so tragen auch die Wahlen der Schöffen zu den Bezirks- und Kreisgerichten dem Inhalt nach einen wahrhaft demokratischen Charakter. Bei der Beurteilung des Charakters einer Wahl kommt es entscheidend darauf an, in wessen Händen ihre Vorbereitung und Durchführung liegt. So waren die Volkswahlen im Oktober vorigen Jahres, in denen die Abgeordneten der Volkskammer und der Bezirkstage gewählt wurden, deswegen demokratisch, weil die Leitung dieser Wahlen und die Kontrolle ihrer Durchführung in den Händen unseres Arbeiter- und Bauernstaates lag. Die gegenwärtig stattfindenden Schöffenwahlen sind dem Inhalt nach demokratisch, weil sie — getragen von der die breitesten Kreise der Bevölkerung umfassenden Bewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands — unter verantwortlicher Mitwirkung der örtlichen Organe unseres Staates, der Räte der Bezirke und Kreise, und der Bezirks- und Kreisgerichte durchgeführt werden.

Diesem demokratischen Charakter einer jeden Wahl in unserer Republik entsprechen die Prinzipien der Wahlverfahren, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die sich jedoch in ihren Formen auf Grund der Funktion und Bedeutung des zu wählenden Organs und des erreichten Standes der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung voneinander unterschei-

1) Vgl. §§ 25—37 GVG.

2) AO über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955 vom 10. Januar 1955 (GBl. S. 9).

3) § 1 der AO über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955 vom 10. Januar 1955.

4) vgl. § 27 GVG./

5) § 26 Abs. 1 GVG